

Satzung des Trägervereins der Montessori-Schule Idstein

- verabschiedet auf der MV am 01.07.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori Schule Idstein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein strebt die Anerkennung gemäß den kommunalen Richtlinien der Vereinsförderung an.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Idstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines Schulbetriebs oder von anderen Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Montessori-Pädagogik. In diesen Bildungseinrichtungen ist ein System der Qualitätssicherung einzurichten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Person darf weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, an seinen Aufgaben verantwortlich mitzuarbeiten.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Dem Mitglied ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.
- (5) Über die Höhe eines Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand stellt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen das technische Verfahren sowie die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten und der elektronischen oder schriftlichen Ausübung des Stimmrechts aller Mitglieder sicher.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes einschließlich des Finanzberichts und des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfer/-innen
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Konzept und Qualitätsrichtlinien für Bildungseinrichtungen des Vereins.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorstandssprecher aus seiner Mitte. Der Vorstandssprecher ist erster Ansprechpartner für Schulleitung und Geschäftsleitung. Er lädt ein und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Die einzelnen Ressorts der Vorstandsmitglieder teilen sich wie folgt auf:

- Finanzvorstand
- Pädagogikvorstand
- Organisations-, Sicherheits-, und Qualitätsmanagement
- Kommunikation und Akquise

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung bei einer anstehenden Vorstandswahl die Größe des Vorstands für diese Wahl auf fünf erhöhen. Dieses Mitglied erhält dann das Ressort „Vorstandssekretariat“.

- (2) Der Vorstand bildet zugleich den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln in geheimer Wahl oder, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestimmen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Die Mitgliederversammlung kann das Ersatzmitglied bestätigen oder ein anderes wählen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Einsetzung der Schulleitung; Voraussetzung für eine Einsetzung ist die vorangegangene Anhörung der Lernbegleitungen der jeweiligen Schulstufe, des Schulleiternbeirats und des Schülerbeirats. Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossenen Konzepte und Qualitätsrichtlinien.

- Einsetzung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung leitet die Verwaltung nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossenen Konzepte und Qualitätsrichtlinien.
 - Abschluss und Beendigung von Schul- bzw. Betreuungsverträgen für Bildungseinrichtungen des Vereins auf Vorschlag der Schulleitung.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und anderen Dienstverträgen; soweit dies pädagogische Mitarbeiter betrifft, jeweils auf Vorschlag der Schulleitung; soweit es die Verwaltung betrifft, jeweils auf Vorschlag der Geschäftsführung.
 - Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Teile davon auf die Schulleiterin beziehungsweise den Schulleiter in oder die Geschäftsführerin beziehungsweise den Geschäftsführer delegieren.
- (6) Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 7 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung dadurch vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, dass die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählt. Die Abwahl darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen und die Bereitschaftserklärung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers vorliegt.

§ 8 Kassenprüfer/-innen

- (1) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden auf der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer/-innen gewählt. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie dürfen dem Vorstand, der Schulleitung und der Geschäftsführung nicht angehören.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie entschieden werden sollen, bekannt zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist die Zustimmung von vier Fünftel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit beschließen.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins, dem Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Idstein zwecks Verwendung für die Partnerschaft Moshi-Tanzania.